

1347 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Unterrichtsausschusses

über die Regierungsvorlage (1245 der Beilagen): Übereinkommen zur Errichtung einer Europäischen Organisation für Kernforschung (CERN) (geänderte Fassung)

Die Republik Österreich trat am 29. Oktober 1959 dem von europäischen Staaten am 1. Juli 1953 abgeschlossenen Abkommen über die Errichtung einer Europäischen Organisation für kernphysikalische Forschung (CERN) ohne Genehmigung des Nationalrates bei. Das Abkommen, im 12. Stück des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, ausgegeben am 16. Februar 1960, unter Nr. 41 verlautbart, trat gemäß seinem Artikel XVIII am 10. November 1959 in Kraft. Am 14. Dezember 1967 beschloß der Rat des CERN auf seiner 36. Tagung die Änderungen des Abkommens über die Errichtung einer Europäischen Organisation für kernphysikalische Forschung. Das Abkommen war und ist auch in der revidierten Fassung zweifellos in einigen Bestimmungen gesetzändernd und gesetzsergänzend, ja sogar verfassungsändernd.

Die Bundesregierung hat daher am 22. April 1969 nicht bloß die Änderungen zum gegenwärtigen Abkommen, sondern das gesamte Übereinkommen in seiner revidierten Fassung vorgelegt, um eine rechtliche Bereinigung, nicht zuletzt im Hinblick auf die Bewerbung um das 300-GeV-Projekt, herbeizuführen.

Der Unterrichtsausschuß hat das Übereinkommen in seiner Sitzung am 18. Juni 1969 der Vorberatung unterzogen. Dieser Sitzung wohnte auch Bundesminister für Unterricht Dr. Mock bei. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Stella Klein-Löw, Peter, Dipl.-Ing. Dr. Leit-

ner, Luptowits, Ofenböck, Gratz, Dr. Geißler und Konir sowie Bundesminister Dr. Mock beteiligten, wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Übereinkommens zu empfehlen.

In der Debatte wurde am Text der deutschen Übersetzung mehrfach Kritik geübt. Diese Übersetzung ist jedoch in einem Dokument des CERN auf Grund einer gemeinsamen österreichisch-deutsch-schweizerischen Übersetzung nach Einführung der deutschen Sprache als Verhandlungssprache beim CERN enthalten.

Der Unterrichtsausschuß ist der Meinung, daß in diesem Falle die Erlassung eines Bundesgesetzes — im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B.-VG. in der geltenden Fassung — zur Überführung dieses Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht notwendig ist.

Der Unterrichtsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Übereinkommen zur Errichtung einer Europäischen Organisation für Kernforschung (CERN) (geänderte Fassung), dessen Artikel I Absatz 2, Artikel II Absatz 4, Artikel II Absatz 5, Artikel II Absatz 6, Artikel III Absatz 2 lit. a, Artikel III Absatz 4 erster und zweiter Satz, Artikel V Absatz 2 lit. b, Artikel V Absatz 2 lit. g, Artikel VII Absatz 1 lit. b, Artikel VII Absatz 2, Artikel VII Absatz 4 lit. a vorletzter und letzter Satz, Artikel X Absatz 3 und Artikel XIII verfassungsändernd sind, samt Finanzprotokoll, dessen Artikel 5 Absatz 2 verfassungsändernd ist (1245 der Beilagen), die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 18. Juni 1969

Dipl.-Ing. Tschida
Berichtersteller

Dr. Gruber
Obmann